

Satzung des Vereins
"CARE4HER: Ausbildungsförderung für westafrikanische Frauen"
Stand 21.02.2024
VR 201118
(Tag der Eintragung: 19.03.2024)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CARE4HER: Ausbildungsförderung für westafrikanische Frauen".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Passau.
- (3) Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau trägt der Verein den Namenszusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein "CARE4HER: Ausbildungsförderung für westafrikanische Frauen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, insbesondere der Förderung und Bildung von Mädchen und jungen Frauen in Westafrika und der Entwicklungszusammenarbeit nach §52 Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Die finanzielle Förderung von westafrikanischen Mädchen und Frauen aus sozial schwachen Familien zum Erwerb einer Ausbildung oder eines Studiums in Westafrika. Der Fokus der Förderung liegt im Bereich Krankenpflege und/oder Humanmedizin.
 - Die Förderung ghanaischer Mädchen und jungen Frauen durch ein Mentoringprogramm in Kooperation mit der Partnerorganisation Hope for Her in Accra, Ghana.
 - Bewusstseinsbildung und Aufklärungsarbeit im Bereich Frauenförderung in Deutschland, Europa und Westafrika.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich bereit erklären die Pflichten eines Mitgliedes nach § 6 zu erfüllen und somit auch den Vereinszweck unterstützen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses.
- (2) Ideen von Rassismus, Sexismus, Homophobie, Ableismus, Transphobie und anderen Diskriminierungsformen haben bei Care4Her keinen Platz.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Wirtschaftsjahres mit einmonatiger Frist möglich. Über eine außerordentliche Kündigung entscheidet der Vorstand. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen. Ausschlussgründe sind insbesondere: Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche

Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zielsetzungen und Ideale des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

- (8) Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag auf Berufung gilt so lange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: Erste*r Vorsitzende*r, zweite*r Vorsitzende*r, Schatzmeister*in. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
- (4) Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 3000€ sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss, wenn kein Nachrücker vorhanden ist, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (6) Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamtszuschale sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands und Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Die Vorbereitung der strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - die Aufstellung eines Jahresbudgets,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Einsetzung des Fachbeirats.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die elektronische Form genügt.
- (3) Die Versammlung wählt die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter und eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben

Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, und zu einer Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Änderung/Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers.
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§11 Fachbeirat

- (1) Dem Vorstand soll ein Beirat von mindestens 2 höchstens 5 Personen zur Seite stehen. Mitglieder des Beirats müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Fachliche Expertise in einem der folgenden Bereiche: Gesundheits- und Pflegewesen, Bildungswesen, internationale Migration oder der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in fachlich-strategischen Fragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und eine*n Beiratsvorsitzende*n.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rotary-Club Passau-Dreiflüssestadt e.V. Dieser hat es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, vorrangig für die Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit im Senegal.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Gründungsklausel

- (1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
- (2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.